

ABFALLORDNUNG

der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom 28.06.2022, mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abfuhr von Abfällen

Ziel der Abfallordnung ist es, im Sinne der Nachhaltigkeit und der Vorsorge das abfallwirtschaftliche Handeln nach den Vorgaben des § 1 des Oö. AWG 2009 auszurichten, wobei die Vermeidung von Abfällen grundsätzlich das vordringlichste Ziel ist.

(1) Die Zellinger GmbH betreibt im Auftrag der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark zur Besorgung der regelmäßigen Sammlung und Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle (gem. § 2 Abs.4 AWG 2009) eine öffentliche Abfuhr von Siedlungsabfällen (kurz: „öffentliche Abfuhr“).

(2) Die Huemer Kompost GmbH betreibt im Auftrag der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark (gem. § 2 Abs. 4 AWG 2009) zur Besorgung der regelmäßigen Sammlung und Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle (kurz: „Biomüll“) eine öffentliche Abfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern es sich nicht um Altstoffe gem. § 2 Abs. 4 Z. 5. Oö. AWG 2009, biogene Abfälle (Grünabfälle und Biotonnenabfälle) gem. § 2 Abs. 4 Z. 7. Oö. AWG 2009 oder sperrige Abfälle gem. § 2 Abs. 4 Z. 16. Oö. AWG 2009 handelt (§ 2 Abs. 4 Z. 9. Oö. AWG 2009).

(2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

a) Grünabfälle: natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.

b) Biotonnenabfälle: feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln; andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können; Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn und Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 Abholbereich

(1) Der Abholbereich der öffentlichen Abfuhr für Hausabfälle, Biotonnenabfälle, sperrige Abfälle sowie haushaltsähnliche Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark, soweit Abs. 2 und Abs. 3 nichts Abweichendes regeln. Die Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle erfolgt ausschließlich im Holsystem. Eine Ausnahme vom Abholbereich besteht nur im Sinne des § 5 Abs. 4 Oö. AWG 2009.

(2) Vom Abholbereich des Abs. 1 sind auf Grund der Lage und der Art der Verkehrserschließung der Liegenschaften die im Anhang 1 zu dieser Verordnung näher bezeichneten Teilgebiete der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark ausgenommen (Sonderbereiche gemäß § 6 Abs. 2 Oö. AWG 2009). Die Abfallbesitzer bzw. Abfallbesitzerinnen in den Sonderbereichen sind verpflichtet, die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr rechtzeitig an dem jeweils von der Gemeinde bestimmten Abholplatz bereitzustellen und die Abfallbehälter nach der Entleerung so rasch als möglich wieder zu entfernen.

(3) Vom Abholbereich betreffende haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind diejenigen Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich ausgenommen, die die Entsorgung ihrer haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle nachweislich anderweitig vertraglich geregelt haben. Nach Beendigung eines solchen Vertragsverhältnisses treten die Pflichten des Abfallbesitzers gem. § 5 Abs. 1 der Abfallordnung der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark in Kraft.

§ 4 Sammlung der Grünabfälle

(1) Grünabfälle aus Privathaushalten des Alberndorfer Gemeindegebietes können im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Alberndorf (kurz „ASZ“) zu den jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben werden. Weiters besteht eine Entsorgungsmöglichkeit von Grünabfällen bei der Huemer Kompost GmbH in Veitsdorf.

(2) Darüber hinaus stellt die Gemeinde Alberndorf dezentrale Grünabfallcontainer zur Entsorgung von Grünabfällen aus privaten Haushalten des Alberndorfer Gemeindegebietes zur Verfügung. Grünabfälle aus gewerblicher Tätigkeit, von Wohnungsgenossenschaften, udgl. dürfen in diese Container nicht eingebracht werden. Die Anzahl der bereitgestellten Container sowie die Standorte werden von der Gemeinde festgelegt. Es besteht hierauf kein Anspruch.

(3) Grünabfälle aus gewerblicher Tätigkeit, wie Gartenpfleger udgl., können zu den jeweiligen Öffnungszeiten in der Kompostieranlage der Huemer Kompost GmbH in Veitsdorf gegen Entgelt abgegeben werden.

(4) Soweit dies nach Maßgabe des Füllvolumens möglich ist und das ordnungsgemäße Verschließen der Behälter sowie die Behälterentleerung nicht beeinträchtigt, dürfen Grünabfälle, erforderlichenfalls in zerkleinertem Zustand, auch in die Abfallbehälter für Biotonnenabfälle eingebracht werden.

§ 5 Pflichten der AbfallbesitzerInnen

(1) Die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen im Abholbereich (§ 3) sind verpflichtet, ihre Hausabfälle, Biotonnenabfälle, sperrigen Abfälle sowie haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung für die öffentliche Abfuhr bereit zu stellen.

Der Transport der Abfallbehälter vom Aufstellplatz zur Straße (bzw. zu den von der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark festgestellten Sonderbereichen) und das Zurückstellen obliegen dem Liegenschaftseigentümer bzw. der Liegenschaftseigentümerin.

(2) Von den Pflichten der Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen betreffend Biotonnenabfälle sind diejenige Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen ausgenommen, die eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchführen.

(3) Bei öffentlichen Veranstaltungen sind zur Verringerung des Abfallaufkommens nach Möglichkeit Mehrweggebinde bzw. ist Mehrweggeschirr zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und dergleichen.

§ 6

Aufstellort und Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter sind durch die Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerinnen an den Abfuhrtagen rechtzeitig ab 6:00 Uhr am Rand der vom Müllabfuhrwagen befahrenen Straße bereit zu stellen. Die bereitgehaltenen Behälter sind so aufzustellen, dass sie für die berechtigt benutzenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind, und dass durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Die Abfallbesitzer bzw. Abfallbesitzerinnen in den Sonderbereichen sind verpflichtet, die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr rechtzeitig an dem jeweils von der Gemeinde Alberndorf bestimmten Abholplatz bereitzustellen und die Abfallbehälter nach der Entleerung so rasch als möglich wieder zu entfernen.

(2) Für die Sammlung und Lagerung der **Hausabfälle** werden nachstehende Behältertypen eingesetzt:

60 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
90 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
110 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
120 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
240 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
660 Liter Großraumabfalltonne aus Kunststoff EN 840-3
770 Liter Großraumabfalltonne aus Kunststoff EN 840-3
1.100 Liter Großraumabfalltonne aus Kunststoff EN 840-3

Neben den Abfallbehältern für Hausabfälle können zusätzlich von der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark gegen Entgelt abgegebene besonders gekennzeichnete Abfallsäcke zur Sammlung von Hausabfällen verwendet werden.

(3) Für die Sammlung und Lagerung der **Biotonnenabfälle** werden nachstehende Behältertypen eingesetzt:

25 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff
40 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff
60 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840/1
90 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
120 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1

Weiters können von der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark im Bedarfsfall auch andere, dem jeweiligen Anfall an Biotonnenabfällen angepasste Behältersysteme und Größen genehmigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(4) Für die Sammlung und Lagerung von **haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen** werden nachstehende Behältertypen eingesetzt:

120 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
240 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-1
770 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-3
1.100 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff EN 840-3

Weiters können von der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark im Bedarfsfall auch andere, dem jeweiligen Anfall an haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen angepasste Behältersysteme zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich der Gemeinde.

Stehen dem Abfallbesitzer oder der Abfallbesitzerin auch Abfallbehälter für Hausabfälle zur Verfügung, dürfen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle grundsätzlich gemeinsam mit Hausabfällen in dieselben Abfallbehälter eingebracht werden. Sofern die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark dies im Einzelfall für erforderlich erachtet, sind haushaltsähnliche Gewerbeabfälle jedoch in eigenen Abfallbehältern getrennt von Hausabfällen zu sammeln und zu lagern.

§ 7

Bemessung von Anzahl, Größe und Abholintervall der Abfallbehälter

(1) Maßgeblich für die Festsetzung der Anzahl, der Größe und des Abholintervalls für die von einer Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter für **Hausabfälle und Biotonnenabfälle** ist die Anzahl der die Abfallbehälter benutzenden Hausbewohner bzw. Hausbewohnerinnen. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle richtet sich nach der Haushaltsgröße unter Berücksichtigung der Mindestbehältervolumen und des Abfuhrintervalls pro Person.

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

(2) Maßgeblich für die Festsetzung der Anzahl, der Größe und des Abholintervalls für die Sammlung und Lagerung von **haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen** in eigenen Abfallbehältern getrennt von Hausabfällen ist der jeweilige Bedarf (Abfallanfall).

(3) Die Entscheidung über Art und Anzahl der aufzustellenden Abfallbehälter trifft die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark. Es ist auf jeder bebauten Liegenschaft jedoch mindestens ein Abfallbehälter für Hausabfälle und maximal ein Abfallbehälter für Biotonnenabfälle aufzustellen. Der Abfallbehälter für Biotonnenabfälle wird mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Sind sämtliche Objekte einer bebauten Liegenschaft nachweislich über einen Zeitraum von länger als 3 Monaten unbewohnt bzw. ungenutzt und fallen auf dieser Liegenschaft demgemäß keine Abfälle im Sinne dieser Verordnung an, entfällt die Verpflichtung zu Aufstellung von Abfallbehältern. Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin sind in diesem Fall verpflichtet, der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark unter Einbringung des roten oder grünen Aufklebers umgehend den Entfall obiger Voraussetzungen anzuzeigen.

(4) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, ist eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern von der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark auf Ersuchen der Zellinger GmbH von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, sofern hierüber keine Einigung mit dem Liegenschaftseigentümer oder der Liegenschaftseigentümerin zustande kommt.

(5) Für Ortschaften mit ausschließlich 6 wöchiger Abholung kann zum Ausgleich des 3-wöchigen Sammelintervalls ein zweiter Abfallbehälter bereitgestellt werden.

§ 8

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Zellinger GmbH erfolgt in dreiwöchigen oder wahlweise in sechswöchigen Intervallen. Die konkreten Abfuhrtermine werden von der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark festgelegt und den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet unter www.alberndorf.at.

(2) Die im Sonderbereich angeführten Wochenend- und Sommerwohnhäuser unterliegen der öffentlichen Abfallabfuhr der Hausabfälle in den Monaten April bis einschließlich Oktober, wobei die Bestimmungen des Absatzes 1 sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Die Abfuhr der **Biotonnenabfälle** erfolgt grundsätzlich wöchentlich. In der Zeit von 1. Oktober bis zum 31. März wird die Abfuhr auf ein zweiwöchiges Intervall verlängert.

(4) **Sperriger Abfall** kann im Altstoffsammelzentrum in Aich der Gemeinde zu den vor Ort ausgehängten Öffnungszeiten kostenlos abgegeben werden.

Im Bedarfsfall kann eine kostenpflichtige Abholung gegen vorherige Anmeldung beim Gemeindeamt vereinbart werden. Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin oder der Abfallbesitzer bzw. die Abfallbesitzerin melden den Bedarf einer Sperrmüllabfuhr am Gemeindeamt Alberndorf schriftlich oder telefonisch an. Das Gemeindeamt gibt sodann einen konkreten Abfuhrtermin bekannt. Zu diesem Termin sind die sperrigen Abfälle am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass weder der Straßenverkehr behindert wird noch eine Gefährdung für Dritte erfolgt. Bei der Bereitstellung der sperrigen Abfälle ist darauf zu achten, dass diese getrennt nach Holz, Metall sowie sonstigem Sperrmüll sortiert werden. Die sperrigen Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abholtermins bereitgestellt werden. Ein früheres Herausstellen ist keinesfalls zulässig und gilt als gesetzwidrige Abfalllagerung, und kann gem. § 79 Abs. 2 AWG 2002 geahndet werden.

(5) Der Transport der Abfallbehälter vom Aufstellplatz zur Straße (bzw. zur von der Gemeinde festgelegten Abholstelle) und das Zurückstellen obliegen dem Liegenschaftseigentümer bzw. der Liegenschaftseigentümerin. Die Abfallbehälter müssen zeitgerecht zur Entleerung bereitgestellt sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter so rasch wie möglich an den Aufstellplatz zurückzubringen. Gemäß § 6 Abs. 2 letzter Satz ausgegebene Abfallsäcke für Hausabfälle sind am jeweiligen Abholtag neben den Abfallbehältern verschlossen zur Abholung bereitzustellen.

(6) **Grünabfälle** können im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde zu den vor Ort ausgehängten Öffnungszeiten kostenlos abgegeben werden.

Grünabfälle aus gewerblicher Tätigkeit, wie Gartenpfleger udgl., können zu den jeweiligen Öffnungszeiten in der Kompostieranlage der Huemer Kompost GmbH in Veitsdorf gegen Entgelt abgegeben werden.

§ 9

Benützung der Abfallbehälter

(1) In die für die Sammlung und Lagerung von Hausabfällen, Biotonnenabfällen, aufgestellten Abfallbehälter dürfen ausschließlich diejenigen Abfälle eingebracht werden, die der Zweckwidmung des jeweiligen Behälters nach Maßgabe dieser Verordnung entsprechen. Die Abfallbehälter müssen so befüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß verschlossen werden können.

(2) Für die Beseitigung von Verunreinigungen durch unsachgemäße Sammlung oder Ablagerung von Abfällen hat der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin zu sorgen.

(3) Eine nachträgliche Manipulation an den in die Abfallbehälter eingebrachten Abfällen, insbesondere das Umleeren, Aussortieren, Verpressen oder Einstampfen ist verboten.

(4) Restabfallbehälter aus nicht dauerhaftem Material (Restabfallsäcke für Hausabfälle) sind am jeweiligen Abholtag neben den Abfallbehältern verschlossen zur Abholung bereitzustellen.

§ 10

Anzeigepflicht

Anträge auf Änderung der Anzahl, der Größe und des Abholintervalls zur Teilnahme an der öffentlichen Abfallentsorgung sind beim Gemeindeamt Alberndorf in der Riedmark unter Abgabe des roten oder grünen Aufklebers einzubringen.

§ 11

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 12

Eigentum an Abfällen

Das Eigentum an den Abfällen geht mit dem Verladen in ein zur Abfuhr bestimmtes Fahrzeug, mit dem Einbringen in einen Sammelbehälter oder mit der Abgabe bei einer Sammeleinrichtung auf den jeweiligen Entsorgungsbetrieb über. Abfälle, die direkt einer Behandlungsanlage zugeführt werden, werden mit der Übergabe bzw. mit dem Zurücklassen Eigentum des Anlagenbetreibers. Dies gilt jedoch nicht für Gegenstände von Wert, die offensichtlich unbeabsichtigt in den Abfall gelangt sind.

§ 13

Entgelte

Die Entgelte für den Anschluss an die öffentliche Abfuhr und für die laufende Besorgung der Abfuhr werden in einer gesonderten Tarifordnung von der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark festgelegt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch den zweiwöchigen Aushang an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit 15.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Abfallordnungen samt Änderungen außer Kraft.

Anhang zur Abfallordnung der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark

Gemäß § 3 (2) der Abfallordnung der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark, hat der Gemeinderat Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung der Abfall durch Einrichtungen der öffentlichen Abfuhr nicht abgeführt werden kann, von der Abholung auszunehmen. Gegenständliche Grundstücke sind aufgrund nicht befahrbarer Zufahrtswege von der Abholung ausgeschlossen. Die Festlegung der hierfür vorgesehenen Sammelstellen ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark zu treffen und im Anhang 1 geregelt.

Der Bürgermeister:
Martin Tanzer e.h.

Angeschlagen am: 29.06.2022, Nf
Abgenommen am: 15.07.2022, Nf